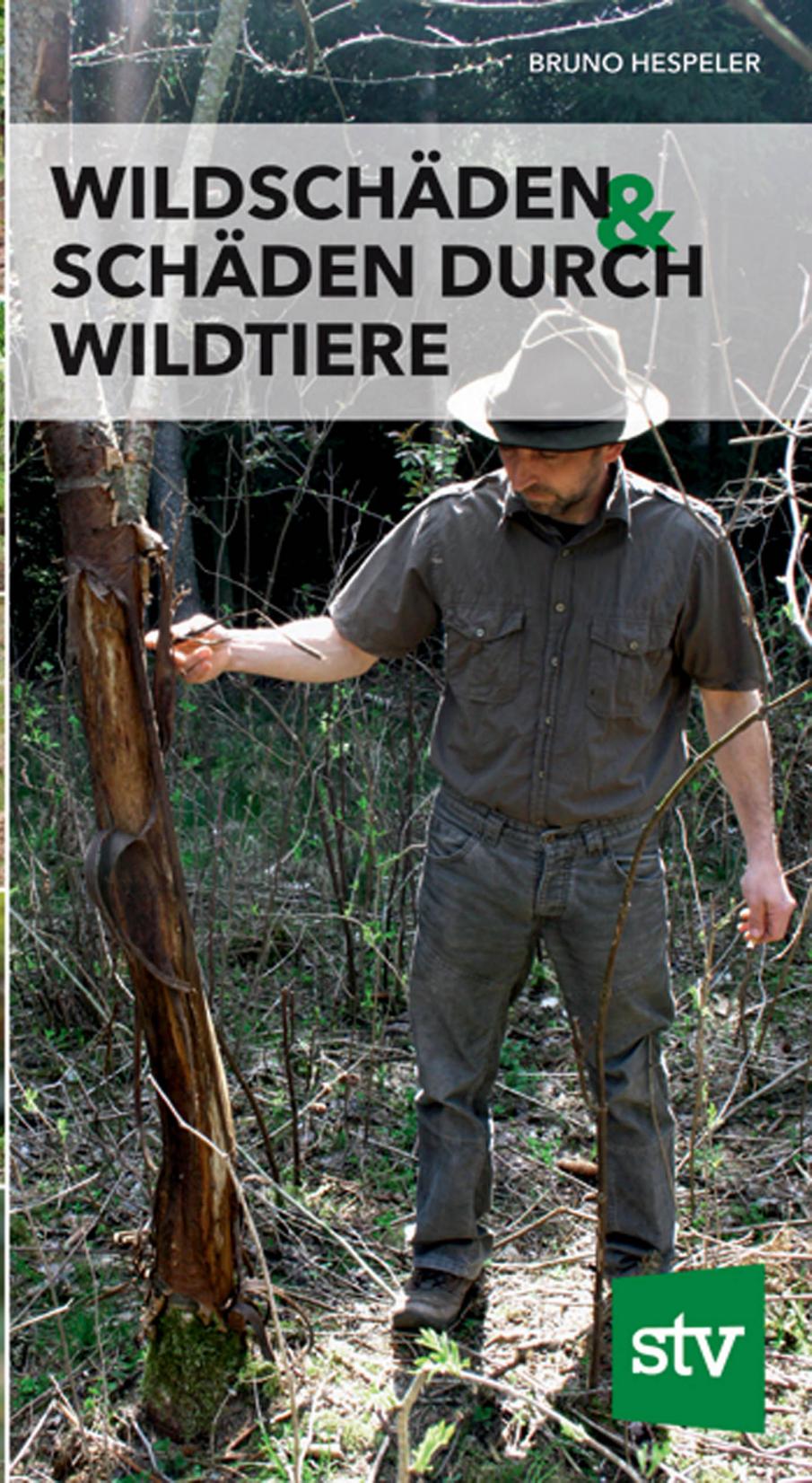


BRUNO HESPELER

WILDSCHÄDEN & SCHÄDEN DURCH WILDTIERE



stv

Bruno Hespeler

Wildschäden & Schäden
durch Wildtiere



Bruno Hespeler

Wildschäden & Schäden durch Wildtiere

Leopold Stocker Verlag
Graz – Stuttgart

Umschlaggestaltung:

DSR Werbeagentur Rypka GmbH, 8143 Dobl/Graz, www.rypka.at

Titelbilder: Großes Foto: Irmtraud Weishaupt-Orthofer

Bildleiste (oben nach unten): [iStock.com/Ralf Geithe](http://iStock.com/RalfGeithe), iStock.com/stanley45, [iStock.com/ TT](http://iStock.com/TT), [iStock.com/Thorsten Spoerlein](http://iStock.com/ThorstenSpoerlein), iStock.com/photomaru.

Bildnachweis: siehe Seite 189

Der Inhalt dieses Buches wurde vom Autor und vom Verlag nach bestem Gewissen geprüft, eine Garantie kann jedoch nicht übernommen werden. Die juristische Haftung ist ausgeschlossen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Hinweis: Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Die zum Schutz vor Verschmutzung verwendete Einschweißfolie ist aus Polyethylen chlor- und schwefelfrei hergestellt. Diese umweltfreundliche Folie verhält sich grundwasserneutral, ist voll recyclingfähig und verbrennt in Müllverbrennungsanlagen völlig ungiftig.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne kostenlos unser Verlagsverzeichnis zu:

Leopold Stocker Verlag GmbH

Hofgasse 5/Postfach 438

A-8011 Graz

Tel.: +43 (0)316/82 16 36

Fax: +43 (0)316/83 56 12

E-Mail: stocker-verlag@stocker-verlag.com

www.stocker-verlag.com

ISBN 978-3-7020-1814-6

ePDF-ISBN 978-3-7020-1909-9

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, sind vorbehalten.

© Copyright by Leopold Stocker Verlag, Graz 2019

Layout und Repro: DSR Werbeagentur Rypka GmbH, 8143 Dobl/Graz

Druck: Finidr, s.r.o., Český Těšín

INHALT

Einleitung	9	Schäden durch Bearbeitung	30
Rechtsgrundlagen	11	Schadensermittlung	30
Was sind Wildschäden?	11	Was wurde festgestellt?	30
Wessen Schäden müssen von Jägern ersetzt werden?	11	Ermittlung des Schadenumfangs	31
Schaden muss nicht Schaden sein	12	Datenrückgriff	32
Schaden durch Wildtiere oder Wildschaden?	13	Schutzmaßnahmen	33
Ersatzpflicht bei Wildschäden	15	Drahtzäune	33
Wer muss bezahlen?	15	Zäune im Feld	33
Befriedete Bezirke und Ruhen der Jagd	18	Landesrecht in Österreich	33
Ende der Ersatzpflicht	20	E-Zäune	34
Mitwirkung des Grundnutzers	20	Grundsätzlich	34
Schätzung zum Erntezeitpunkt	21	Gerätetypen und Leistung	34
Möglichkeit einer Ersatzkultur	22	Unterschiedliche Zauntypen und ihr Aufbau	36
Erzeugerpreis oder Marktpreis	22	Wege und Durchlässe	37
Kosten der Weiterverarbeitung	22	Zaunrassen und Stromableitung	38
Saatgut, Speiseware oder Futterware?	23	Warntafeln und Sichtbarmachung	39
Ersparnisse und Erschwernisse	23	Elektrisch geladene Stolperdrähte	39
Doppelter Schaden – nur einmal Anspruch	24	Zäune im Wald	42
Schäden durch Wild aus Gehegen	24	Grundsätzlich	42
Jagdschäden	25	Zwei Zauntypen	42
Dokumentation von Schäden	25	Fester Zaun	43
Meldefristen für Wildschäden	26	Hängestützzaun	43
Andere Schadensursachen	28	Befestigung am Boden	44
Vermischung von Schäden	28	Tore und Auslasse	44
Frost (Frühjahr)	28	Sauklappen	44
Starkregen und Sturm (Frühjahr und Sommer)	29	Kontrolle	45
Hagel (Frühjahr bis Herbst)	29	Einzelchutz junger Waldbäume vor Verbiss	45
Trockenheit (Frühjahr bis Herbst)	29	Grundsätzlich	45
Vermurung	29	Monosäulen (Wuchshüllen)	46
Schatten und Randalagen	29	Drahtosen	47
		Kunststoffkronen	47
		Chemische Mittel	47

Hausmittel.....	48	Fegeschäden	66
Schafwolle.....	48	Grundsätzlich	66
Fegeschutz-Maßnahmen	50	Warum fegen Rehböcke?	66
Grundsätzlich	50	Rot- und Damhirsche.....	67
Mechanischer Schutz	50	Schälschäden	67
Chemischer Schutz	51	Grundsätzlich	67
Schutz durch höheren Abschluss.....	51	Ursachen	68
Schutz vor Schälschäden	52	Rotwild kontra Fichte	69
Grundsätzlich	52	Damwild ist „relativ“ manierlich.....	71
Grüneinband.....	52	Enorme Schäden durch Sikawild.....	71
Kratzen und Hobeln	53	Schäle des Muffelwildes	72
Schälschutznetze.....	53	Unterschiedliche Reaktionen der Baumarten.....	72
Chemischer Schälschutz	54	Nageschäden an Gehölzen	74
Einfluss der Jagd	54	Nage- und Verbisschäden durch Feldhasen und Wildkaninchen	74
Sonstige Wildabwehr	55	Nageschäden durch Biber	75
Geruchliche Vergrämung	55	Schäden durch Kleinnager	76
Optische Vergrämung.....	55	Schutzmaßnahmen	77
Akustische Vergrämung.....	55	Schäden in der Landwirtschaft ..	79
Reflektoren zur Vermeidung von Wildunfällen.....	57	Schäden im Grünland	79
Schäden im Wald	58	Fraßschäden durch Wiederkäuer und Schwarzwild.....	79
Aufnahme von Saatgut	58	Umbruchschäden durch Schwarzwild	79
Grundsätzlich	58	Unterschiedliche Qualität von Schwarzwildschäden	80
Wildschweine	58	Schnell reagieren	81
Wiederkäuendes Schalenwild	59	Unterschiedliche Ertragsleistung im Grünland.....	82
Ringeltauben und andere Vögel.....	60	Schäden im Grünland durch weidende Gänse und Schwäne.....	85
Keimlingsverbiss	61	Schäden im Getreide	86
Grundsätzlich	61	Was ist was?	86
Rehwild	61	Unmittelbar nach der Saat.....	87
Hasenartige und Kleinnager	62	Fasane und andere Vögel	88
Vögel	62	Verbiss von Saatgetreide im Winter und Frühjahr.....	89
Weiserzaun	62	Getreidefraß und Verschmutzung durch Schwäne und Wildgänse.....	89
Verbiss von Jungbäumen	63		
Leittrieb- und Seitentriebverbiss	63		
Licht- und Dunkelkeimer	63		
Rehwild	64		
Hasen und Wildkaninchen	64		
Wer war der Verursacher?	64		

Getreidefraß ab der Milchreife	90	Schäden an Sonderkulturen...	109
Schäden durch Schwarzwild.....	90	Obstbäume und Beerensträucher.....	109
Besonderheiten bei der Vergütung von Maisschäden	91	Nage- und Verbisschäden durch Hasen und Kaninchen	109
Getreidefraß durch andere Tierarten	91	Nageschäden durch Kleinnager	109
Feldhasen, Mäuse und Hamster.....	94	Nageschäden durch Biber	109
Schalenwild und Maisacker	95	Knospenverbiss an Obstbäumen durch Vögel.....	111
Schäden an Hackfrüchten: Kartoffeln..	100	Triebverbiss durch Rehwild	111
Fraßschäden durch Schwarzwild.....	100	Rehwild in Erdbeerkulturen	111
Fraßschäden durch Wiederkäuer	100	Schäden an Obst durch Waschbären	112
Einfluss von Blattverlust auf den Ertrag	101	Schutzmaßnahmen im Obstbau	112
Fraßschäden durch Nager.....	101	Schäden in Gemüsekulturen	112
Beurteilung von Kartoffelschäden	101	Schäden an Saat und Jungpflanzen	112
Abwehrmaßnahmen.....	102	Schäden an Gemüsepflanzen	113
Beschädigung von Kartoffelmieten	102	Schäden an Gemüse im Erntestadium....	114
Schäden an Hackfrüchten: Rüben	103	Schutzmaßnahmen im Gemüsebau	115
Schäden an Keimlingen und Jungpflanzen	103	Zierpflanzen	116
Blattverbiss durch Schalenwild	103	Zierpflanzen im Feldanbau	116
Blattverbiss durch Biber.....	103	Schäden an Blumenzwiebeln und Frühblühern	116
Zuwachsverluste nur bei starkem Blattverbiss	104	Schäden an Sommer- und Schnittblumen	116
Schäden an den Rüben selbst	104	Tauben oder Fasane?.....	117
Fraßschäden durch Hasen, Kaninchen und Kleinnager	104	Kaninchen oder Hasen?.....	118
Schäden durch Biber	105	Reife Pflanzen und Samenstände	118
Schadensaufnahme bei Rüben	105	Schäden im Weinbau	119
Schäden an Ölfrüchten: Kürbisse.....	106	Unterschiedliche Rechtslage	119
Grundsätzlich	106	Verbiss an Rebstöcken	119
Schäden an Keimlingen und Kürbissen durch Krähen	106	Nageschäden an Rebstöcken.....	119
Verbiss der Jungtriebe durch Rehwild und Feldhasen	106	Schäden an den Trauben selbst.....	120
Nageschäden durch Feldhasen und Kleinnager an den Früchten.....	106	Schutzmaßnahmen.....	120
Fraßschäden an reifen Kürbissen durch Wildschweine und Rehe.....	107	Verhinderung von Vogelschäden	121
Nageschäden durch Biber	107	Schäden im Tabakanbau	122
Schadensverhütung.....	107	Grundsätzlich	122
		Fasane legen Jungpflanzen frei	122
		Feldhasen und Wildkaninchen an Setzlingen.....	122

Rehe verbeißen und fegen.....	123	Schäden in der Fischerei.....	152
Schäden im Hopfenanbau	124	Teichwirtschaft	152
Grundsätzlich	124	Grundsätzlich	152
Aufwändige Kultur	124	Schäden durch den Kormoran	152
Verbiss durch Feldhasen, Rehwild und Wildkaninchen	125	Schäden durch den Graureiher.....	152
Fegeschäden durch Rehböcke	125	Schäden durch den Fischadler.....	153
Schutz vor Verbiss.....	125	Schäden durch den Otter	154
Schäden im Spargelanbau.....	126	Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Sachen	159
Grundsätzlich	126	Grabtätigkeit.....	159
Schäden durch Feldhasen und Wildkaninchen	126	Murmeltiere.....	159
Schäden durch Rehe	126	Dachse	160
Schäden durch Kleinnager	127	Schäden durch Wildkaninchen	160
Schäden durch Krähen.....	127	Schäden durch Biber, Nutria und Bisam	161
Schutzmaßnahmen.....	127	Schäden auf Dachböden und Garagen	163
Schäden an Baumschulpflanzen	128	Steinmarder.....	163
Grundsätzlich	128	Waschbär.....	163
Fege- und Verbisschäden durch Rehwild.....	128	Schäden an Autos	164
Hasen und Kaninchen	128	Steinmarder	164
Schäden an Haustieren und Weidevieh.....	136	Prävention.....	165
Schäden an Hauskaninchen und Geflügel.....	136	Anhang	166
Grundsätzlich	136	Befriedete Bezirke und Ruhen der Jagd	166
Fuchs und Steinmarder	142	Deutschland	166
Schäden durch den Habicht	143	Österreich.....	172
Schäden durch Sperber, Krähen und Elstern	143	Sachkundenachweis für Pflanzenschutzmittel im Forst und in der Landwirtschaft	174
Schäden an Paar- und Einhufern	144	Bestimmung von Schadensverursachern.....	175
Schäden durch den Braunbären	144	Erkennen von Fährten und Spuren	175
Schäden durch den Wolf.....	144	Erkennen von Losung und Gestüber (Kot)	176
Schäden durch Goldschakal	145	Art der Schäden nach Tieren.....	181
Schäden durch den Luchs	146	Quellenverzeichnis.....	188
Schäden durch den Fuchs.....	147	Fotonachweis.....	189
Wer war der Täter?	147		
Schäden an Bienenstöcken	151		
Immer der Bär.....	151		
E-Zaun hilft	151		

EINLEITUNG

Verbiss- und Schälschäden im Wald, Fraß- und Nageschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Umbruchschäden im Grünland, Schäden an Sonderkulturen, an Haustieren und Weidevieh usw. sind für Land- und Forstwirte nicht nur ärgerlich, sondern können auch eine enorme finanzielle Belastung darstellen. Werden diese Schäden von jagdbaren Wildtieren verursacht, ist eventuell die Jägerschaft ersatzpflichtig. Doch Vorsicht, es gibt auch jagdbare Wildarten, deren Schäden in manchen Bundesländern nicht ersetzt werden müssen. Manche wildlebende Tierarten unterstehen nicht dem Jagd-, sondern dem Naturschutzrecht; auch die von ihnen angerichteten Schäden muss der Jäger nicht ersetzen. Damit die Verwirrung komplett ist, sei noch daran erinnert, dass die Schäden von Rückwanderern wie Bär, Wolf und Luchs – unabhängig davon, ob sie in einem Bundesland jagdbar sind oder nicht – aus Fonds oder über Versicherungen ganz oder teilweise ersetzt werden.

Neben der ausführlichen Beschreibung aller möglichen Schäden, wie man herausfindet, wer der Verursacher ist und ob und von wem der Schaden ersetzt wird, sind darüber hinaus Prävention, Schadensminderung und Klarheit wichtige Anliegen dieses Buches. Deshalb wird an Grundeigentümer wie Jäger

appelliert, nicht nur entstandene Schäden zur Kenntnis zu nehmen, sondern möglichst früh zu erkennen, wo ein Konflikt entstehen kann. Insofern ist es nur logisch, dass auch jene Schäden oder „Spuren“ besprochen werden, die der Jäger im Moment noch nicht begleichen muss. Auch deshalb will das Buch dem Grundeigentümer Hilfestellung geben.

In den letzten Jahren gewann das Thema Wildschäden an Bedeutung, weil einzelne Wildarten an Bedeutung gewannen. So hat das Schwarzwild, die im Feld schadenträchtigste Art, seinen Lebensraum gewaltig ausgedehnt und kommt heute selbst inneralpin vor. Es wanderten aber auch Arten zurück, die über lange Zeiträume als ausgestorben galten. Das trifft auf Bär, Wolf und Luchs zu, aber auch auf Biber und Fischotter. Überdies kamen vor wenigen Jahrzehnten in Mitteleuropa noch fehlende oder nur sporadisch vorkommende Arten wie Waschbär, Marderhund, Mink, Goldschakal und Nutria zu uns.

Auch die Landwirtschaft hat sich stark verändert. Teils riesige Maisflächen fördern die Schwarzwildvermehrung und erschweren gleichzeitig dessen Bejagung. Das führte dazu, dass der Ersatz von Schwarzwildschäden gebietsweise eingeschränkt oder an Auflagen geknüpft wurde.

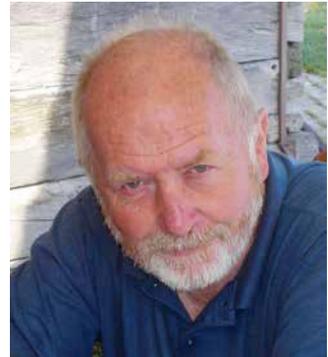
Kulturpflanzen, die früher als Gartenfrüchte oder Handelsgewächse galten, etwa Kürbisse, werden heute in großem Stil feldmäßig angebaut. Für Schäden an Garten- und Handelsgewächsen gibt es bis heute nur dann eine Ersatzpflicht, wenn sie in örtlich üblicher Art geschützt werden. Doch diese klare Regelung hat längst zu bröckeln begonnen, dafür sorgten die Gerichte. Das in freier Landschaft liegende kleine Feld mit Gemüse galt eben – ob mit oder ohne Zaun – als Garten. Inzwischen wurden aus kleinen Krautgärten oft riesige Felder mit allen Attributen einer industriellen Landwirtschaft. Die Gerichte folgen immer häufiger der Logik und erkennen für derartige Kulturen eine Ersatzpflicht für Wildschäden. Arten, die traditionell dem Naturschutz unterstanden, wurden ins Jagdrecht überge-

führt, was zu jagdrechtlichen Änderungen führen kann. Wir dürfen also davon ausgehen, dass in den nächsten Jahren – zumindest regional – noch Bewegung in das Thema kommen wird.

An dieser Stelle sei die Anmerkung gestattet, dass in Deutschland heute bereits einzelne Reviere keine Jagdpächter mehr finden, weil die Schwarzwildschäden unbezahlbar wurden. Österreich könnte folgen.

Dieses Buch soll sowohl Grundeigentümern als auch Jägern einen Leitfaden über Rechte und Pflichten zur Verfügung stellen, aber auch Anregungen für die Schadensvermeidung und einen verantwortungsbewussten, konfliktfreien Umgang mit der Thematik vermitteln.

Bruno Hespeler
Nötsch, Sommer 2019



RECHTSGRUNDLAGEN

WAS SIND WILDSCHÄDEN?

Für den Nichtjäger ist der Begriff Wildschaden manchmal etwas verwirrend. Im rechtlichen Sinne handelt es sich hierbei um einen Schaden, den jagdbare Tiere verursacht haben.

Welches Tier wo als jagdbar gilt, ist durch die Landesjagdgesetze festgelegt. Allerdings müssen nicht die Schäden aller jagdbaren Tierarten ersetzt werden, und es müssen auch nicht Schäden an allen Kulturpflanzen ersetzt werden. Hier machen sowohl die deutschen als auch die österreichischen Bundesländer teils erhebliche Unterschiede.

Ist eine Tierart jagdbar (jagdbares Wild), bedeutet das nicht automatisch, dass diese Tierart auch gejagt werden darf; sie kann eine ganzjährige Schonzeit genießen. Meist bedeutet eine ganzjährige Schonzeit, dass die von einer derart geschützten Wildart verursachten Schäden nicht ersetzt werden müssen, weil der Jäger die Zahl dieser Tiere nicht regulieren darf.

Tiere, die nach dem jeweiligen Landesjagdgesetz nicht jagdbar sind, können rechtlich gesehen keine Wildschäden verursachen. Hier handelt es sich um Schäden durch „wildlebende Tiere“.

Wessen Schäden müssen von Jägern ersetzt werden?

Zu ersetzen sind grundsätzlich also jene Schäden, die von Wild, das gejagt werden darf, verursacht wurden. Darunter fallen überall die von Schalenwild verursachten Schäden, und zwar in der Forst- wie in der Landwirtschaft.

In **Deutschland** fallen zudem die von Kaninchen verursachten Schäden unter die Ersatzpflicht, nicht jedoch jene der Hasen. In Österreich sind Hasenschäden hingegen in allen Bundesländern zu ersetzen. Eine Einschränkung macht hier Vorarlberg. Dort müssen nur die von Hasen in der Landwirtschaft verursachten Schäden ersetzt werden, nicht jedoch jene im Wald.

Teilweise gilt in **Österreich** die Ersatzpflicht für Schäden aller jagdbaren Tiere, ausgenommen in Salzburg solche von Beutegreifern und generell solche von Arten, die ganzjährig geschont sind.

In **Deutschland**, wo über den Landesjagdgesetzen noch ein Bundesjagdgesetz steht, sieht dieses zwar eine Ersatzpflicht für Schäden vor, welche von Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasan verursacht werden, doch haben inzwischen die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg,

Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen die Ersatzpflicht für von Fasänen verursachte Schäden gestrichen. Das hängt wohl auch damit zusammen, dass in Deutschland nicht in dem Maße „Industriefasane“ ausgesetzt werden wie in Österreich und die natürlichen Fasänenbesätze fast überall so stark zurück-

gingen, dass Schäden nicht mehr relevant sind. Nur die Bundesländer Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und das Saarland folgen der Bundesregelung.

Das Thema Wildschaden ist also in Bewegung geraten. Tabelle 1 zeigt, Schäden welcher Wildarten in Österreich ersatzpflichtig sind.

Tabelle 1

In welchem Bundesland müssen Schäden welcher Wildarten bezahlt werden?

Bundesland	Schäden
Burgenland	Schäden von Schalenwild, Wildkaninchen und Fasan
Kärnten	Schäden von jagdbarem Wild, sofern keine ganzjährige Schonzeit
Niederösterreich	Schäden durch Schalenwild und Wildkaninchen
Oberösterreich	Schäden von jagdbaren Tieren an Grund und Boden
Salzburg	Schäden von Wild, ausgenommen Beutegreifern
Steiermark	Schäden von Wild, sofern keine ganzjährige Schonzeit
Tirol	Schäden aller Wildarten, ausgenommen Arten ohne Jagdzeit
Vorarlberg	Schäden von Schalenwild (Wald und Feld), Hase und Dachs (nur im Feld)
Wien	Schäden von Schalenwild, Feldhasen, Wildkaninchen, Dachse, Fasane und Wildtruthühner

Schaden muss nicht Schaden sein

Wenn Rotwild etliche Fichten schält oder der Hase einige Kohlköpfe benagt, dann mag das ärgerlich sein, aber wir wollen das nicht gleich als Wildschaden bezeichnen. Auch wenn der Dachs in einer Weide, auf der Suche nach Würmern, Schnecken und Larven, die Kuhfladen umdreht und nebenbei in der Weide „sticht“, sprechen wir nicht von Wildschaden.

Wenn nun in einer hageldichten Laubholz-Naturverjüngung vielleicht 10 % der Pflanzen verbissen sind, dann mag man das Wildschaden nennen und dieser wird

auch ersatzpflichtig sein. Dennoch ist denkbar, dass der Waldbesitzer diesen „Rückschnitt“ nicht einmal ungern sieht. Handelt es sich jedoch um eine gepflanzte Laubholzkultur, stellen 10 % Verbiss schon einen beachtlichen Schaden dar, denn er wird sich höchstwahrscheinlich mehrfach wiederholen. Werden drei Jahre hintereinander nur 10 % verbissen, ist das fast ein Drittel aller Pflanzen!

Wie aber schaut es aus, wenn der Waldbesitzer gar keinen Wert auf Laubholz legt? Nun, das ändert nichts an der Tatsache, dass durch den Verbiss Pflanzen geschä-



Hier hat der Dachs den Boden umgedreht; „Wildschaden“ wollen wir das nicht nennen. Der Dachs war hier auch nicht „nützlich“, weil er vielleicht Engerlinge oder Drahtwürmer vertilgt hat, denn er nahm ja vermutlich auch Regenwürmer auf, die für den Boden wichtig sind.



Hier hat der Waldbesitzer das Laubholz selbst „verbissen“ ... Schaden durch Wildtiere oder Wildschaden?

dig wurden; es entstand – rein rechtlich gesehen – Wildschaden! Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Waldbesitzer – ungeachtet seiner persönlichen Einstellung – zweifelsfrei.

Rehe können also objektiv und in rechtlichem Sinne einen Schaden anrichten, der aber vom Geschädigten nicht so empfunden wird. Immerhin gibt es große wie kleine Waldbesitzer, die weder auf Naturverjüngung noch auf Tanne oder Edellaubholz Wert legen. Gar nicht so selten erleben wir, dass Edellaubholz in Jungbeständen systematisch beseitigt wird.

Schaden durch Wildtiere oder Wildschaden?

Längst nicht alle von Wildtieren verursachten Schäden gelten im rechtlichen Sinne als Wildschäden. Solche entstehen bei landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen auch im abgeernteten, noch nicht eingelagerten Zustand. Beispiel: An den gerodeten und noch auf dem Feld liegenden Rüben kann Wildschaden entstehen. Werden sie auf dem Acker eingemietet, gelten sie als eingelagert. Wird die Miete vom Wild jetzt geöffnet und die Rüben angefressen, liegt zwar für den Eigentümer ein Schaden vor, aber kein ersatzpflichtiger Wildschaden! Wird die Miete von einem Menschen unbefugt geöffnet, weil er sich Rüben für seine Kaninchen holen wollte, und wird das Loch in der Folge von Wildschweinen erweitert und eine größere Zahl Rüben von ihnen gefressen, entsteht auch kein Wildschaden. Vielmehr liegen ein Diebstahl und eine Sachbeschädigung durch den Dieb vor. Der Jäger muss die vom Schwarzwild gefressenen Rüben nicht ersetzen.

Schäden, die durch Wildtiere an technischen Dingen, z. B. an Zäunen, Dämmen oder Baulichkeiten entstehen, sind grund-

sätzlich nicht ersatzpflichtig und gelten nicht als Wildschäden. Das gilt beispielsweise für den Kulturzaun im Wald, der vom Schwarzwild angehoben wird. Die Kosten für seine Instandsetzung muss der Jagd ausübungs-berechtigte nicht übernehmen. Wechselt in der Folge, weil der Zaun nicht umgehend repariert wurde, Rot- oder Rehwild ein und verbeißt, fegt oder schält Forstpflanzen, wird der Schaden am Zaun nicht mit eingerechnet. Der Verbiss an den Forstpflanzen ist zu ersetzen, wenn der Gesetzgeber keine Schutzmaßnahmen vorsieht; das wird bei allen standortüblichen Hauptbaumarten der Fall sein.

Wie aber schaut es aus, wenn es sich um fremde Baumarten handelt? Hier entsteht nur dann ein ersatzpflichtiger Wildschaden, wenn der Geschädigte für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z. B. einen Zaun) gesorgt hat. Was gilt, wenn die Baumarten in Mitteleuropa zwar grundsätzlich heimisch (autochthon) sind, diese aber am Standort nicht als Hauptbaumarten gelten? Hier müssen wir das jeweilige Landesjagdgesetz (LJG) und/oder den Jagdpachtvertrag beachten. Möglicherweise machen auch hier LJG oder Jagdpachtvertrag Schutzmaßnahmen zur Voraussetzung für den Ersatz des Schadens. Das wäre beispielsweise der vom Schwarzwild beschädigte Zaun. Die Tatsache, dass der Zaun vom Schwarzwild beschädigt wurde und nur dadurch Wiederkäuer eindringen und verbeißen konnten, begründet keine Ersatzpflicht. Der Grundbesitzer oder der Nutzer eines Grundstückes ist zwar für die Kontrolle und Instandhaltung des Zauns zuständig, aber die Kontrolle ist nur in angemessenen Abständen oder nach besonderen Ereignissen erforderlich. Die Sache wird dann kompliziert, wenn der Jagd ausübungs-berechtigte im Pachtvertrag freiwillig die Errichtung,

Kontrolle und Unterhaltung des Zaunes übernommen hat.

Eine technische Einrichtung, an der Schäden durch Wildtiere entstehen können, ist beispielsweise das Auto. Die vom Marder verbissenen Bremsschläuche sind selbst dann nicht zu ersetzen, wenn das Landesjagdgesetz den Ersatz von durch Marder verursachten Schäden vorsieht und das Auto an einer Örtlichkeit stand, an der die Jagd nicht ruht. Auch das Reh, das mit unserem Auto kollidiert, verursacht keinen Wildschaden. Das ramponierte Auto oder die Arztkosten für eine verletzte Person gelten nicht als Wildschaden.

Durch Wildtiere können auch Landmaschinen oder gar Gebäude beschädigt werden. Hier ist an den Traktor zu denken, der in einen von Nutria, Biber oder auch Dachse gegrabenen Bau einbricht. Dachse oder Murmeltiere untergraben mitunter Baulichkeiten wie Feldscheunen oder Almhütten, die dabei einseitig absinken und beschädigt werden. Auch hier haben Wildtiere Schäden verursacht, die Rechtslage ist allerdings in Deutschland und Österreich unterschiedlich. Vergleichen wir hierzu das deutsche Bundesjagdgesetz (BJG) mit dem Landesjagdgesetz (LJG) Kärnten:

BJG § 29

Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen.

Kärnten LJG § 74

Die Schadenersatzpflicht umfasst nach Maßgabe der §§ 75 und 76 den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild, ausgenommen ganzjährig geschonte Wildarten, an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren, Nutztieren und Fischen verursachten Schaden ...

Angenommen, in Bayern haben Murmeltiere oder Dachse ihre Baue unter dem Fundament eines Almstadels gegraben und dieser senkt sich ab. Dann ist zwar eventuell ein ganz erheblicher Schaden entstanden, aber kein ersatzpflichtiger Wildschaden. Warum? Weil Murmeltiere schon länger als ein halbes Jahrhundert ganzjährige Schonzeit genießen und weil sowohl die von ihnen als auch die von Dachsen angerichteten Schäden nicht ersetzt werden müssen.

In Kärnten hingegen ist erstens jeder Schaden an Grund und Boden zu ersetzen, was die darauf befindliche Baulichkeit einschließt, zweitens haben beide Wildarten eine Jagdzeit und drittens sind die von ihnen verursachten Schäden ersatzpflichtig.

Zu denken ist auch an Überflutungen von Ackerflächen als Folge von Dammbauten des Bibers. Die Fläche fällt für den Anbau oder das Wachstum einer landwirtschaftlichen Kultur zunächst aus. Auch die Unterhöhlung eines Dammes ist denkbar, in deren Folge ein Traktor einbricht und schwer beschädigt wird. Muss der Jäger bezahlen? Nein, denn der Biber untersteht – da kein jagdbares Wild – dem Naturschutzrecht, somit kann er grundsätzlich keinen Wildschaden anrichten. Allerdings sind mittel- bis langfristig in einzelnen Bundesländern diesbezügliche Änderungen wahrscheinlich. Auch die vom Biber angelegten Dämme darf der Jäger nicht beschädigen oder gar zerstören.

ERSATZPFLICHT BEI WILDSCHÄDEN

Wer muss bezahlen?

Die Regelungen in den deutschen und österreichischen Bundesländern sind teilweise sehr unterschiedlich. Das betrifft sowohl die geschädigten Kulturen als auch die Tierarten, deren Schäden ersetzt werden müssen, und letztlich denjenigen, der den Schaden tragen muss.

In Deutschland haben grundsätzlich die Jagdgenossenschaften (Zwangsgenossenschaften der Grundeigentümer) ihren Mitgliedern die Schäden zu ersetzen. In der Regel wälzen die Genossenschaften den Schaden jedoch via Jagdpachtvertrag auf die Jagdpächter ab. Ist der Jagdpächter zahlungsunfähig, muss die Jagdgenossenschaft einspringen.

BJG § 29 Schadenersatzpflicht

Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

In Österreich, wo an Stelle der in Deutschland üblichen Gemeinschaftlichen Jagdbezirke teilweise die Gemeindejagden treten, haften grundsätzlich deren Pächter.

Tabelle 2

Voraussetzung für den Ersatz von Wildschäden: Besondere Bestimmungen zum Schutze von Baum- und Rebschulen sowie Obstgärten in Österreich

Bundesland	Schutzmaßnahmen
Burgenland LJG § 109	Baum- und Rebschulen sowie Intensivobstanlagen sind durch eine hasendichte, mindestens 200 cm hohe Einfriedung zu schützen. Bei einem bedrohlichen Anhäufen der Schneelage ist die oder der Jagdausübungsberechtigte oder das Jagdschutzorgan binnen drei Tagen auf diese Situation aufmerksam zu machen.
Kärnten LJG §§ 71–79	Bei Baumschulen und Niederpflanzungen besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1,50 m hohe Einfriedung entsprechend geschützt sind.
Niederösterreich LJG § 105	Als solche Vorkehrungen sind entweder das Einfrieden des Grundstückes oder das Umkleiden der Stämme mit Baumkörben, Stroh, Schilf u. dgl., bei Baumformen jedoch, bei denen auch das Astwerk durch Wild gefährdet ist, die Umfriedung des ganzen Baumes anzusehen. Der Besitzer ist zum Ausschaufeln der Einfriedung und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet; stellt er bedrohliches Anhäufen der Schneelage fest, so hat er den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
Oberösterreich LJG § 67	Als solche Vorkehrung kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,30 m hohe hasendichte Einfriedung angesehen werden. Der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, darauf den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Salzburg

LJG § 92

Als solche Vorkehrung sind hinsichtlich junger Bäume jedenfalls die Einfriedung des Grundstückes sowie die bis zu einer Höhe von 150 cm reichende Umkleidung der Stämme durch Stroh oder geeignete Baumkörbe u. dgl. anzusehen, die geeignet sind, das Wild vom Grundstück oder von einzelnen Pflanzen fernzuhalten.

Steiermark

LJG § 62

Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten oder an einzelnstehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, dass der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Grundbesitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Landwirt derlei Gegenstände landesüblich zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Einbinden der Stämme mit Stroh bis zur Höhe von 120 cm sowie das Umkleiden der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumkörben zu verstehen. Die Baumkörbe müssen so angebracht werden, dass das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Buschobst besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 m hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Grundbesitzer ist zum Ausschaukeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet. Für Einfriedungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist ein Zaungeflecht mit einer Breite von 1,50 m zu verwenden.

Wien

LJG § 99

Als Vorkehrungen ... sind sowohl das Einfrieden des Grundstückes mit einem hasensicheren, mindestens 80 cm hohen Zaun bei einjährigen, einem mindestens 120 cm hohen Zaun bei mehrjährigen Pflanzen als auch das Umkleiden der Bäume mit Baumkörben, Stroh, Schilf und dergleichen oder bei Baumformen, bei denen auch das Astwerk durch das Wild gefährdet ist, die Umfriedung des ganzen Baumes in der vorstehend genannten Mindesthöhe anzusehen. Eine Verpflichtung zum Ausschaukeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hoher Schneelage besteht nicht, doch hat der Bewirtschafter des Grundstückes den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher bei bedrohlichem Anwachsen der Schneehöhe auf diesen Umstand rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Entsteht auf Flächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, Wildschaden, haftet, wenn er die Jagd selbst ausübt, der Eigenjagdbesitzer. Diese Regelung ist in Deutschland und Österreich übereinstimmend. Hat er die Jagd verpachtet, regelt der Pachtvertrag die Ersatzpflicht der Wildschäden. Diese kann sowohl dem Eigenjagdbesitzer als auch dem Jagdpächter zufallen. Auch eine anteilige Übernahme ist denkbar. Es besteht Vertragsfreiheit.

Eine Besonderheit gibt es im deutschen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Mecklenburg-Vorpommern LJG § 5

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird eine Wildschadensausgleichskasse (Kasse) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder der Kasse sind die Jagdgenossenschaften, die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes (Eigenjagdbesitzer), die Pächter eines Jagdbezirkes und die Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften. ... Die Kasse hat die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und von Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachte Wildschäden auszugleichen.

Befriedete Bezirke und Ruhen der Jagd

Ob Wildschaden ersetzt werden muss, hängt auch davon ab, wo er entsteht. Es gibt eine ganze Reihe von Flächen, die als „befriedet“ gelten (Deutschland) oder auf denen die Jagd ruht (Österreich). Die auf ihnen entstehenden Schäden sind entweder überhaupt nicht ersatzpflichtig oder nur dann, wenn für diese Flächen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Dazu gehören Örtlichkeiten, die primär dem Aufenthalt von Menschen dienen wie

Gebäude, Haus- und Hofräume, Hausgärten, aber auch Friedhöfe. Welche Grundstücke im einzelnen Bundesland konkret befriedet sind bzw. auf welchen Grundstücken die Jagd ruht, sagen die Landesjagdgesetze. Ihre Jagdbehörden können weitere Flächen für befriedet erklären oder die Jagd ruhen lassen (siehe Anhang, Seite 166).

Ausgenommen von der Ersatzpflicht sind – sofern keine ortsüblichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden – ferner mehrheitlich Obstanlagen, Gemüse- und Zierpflanzenanbauten, Weingärten, Baumschulen, Christbaumkulturen und hochwertige Handelsgewächse wie beispielsweise Tabak, ebenso einzelnstehende Bäume (außerhalb des Waldes), teilweise nicht heimische Waldbaumarten und Alleebäume. Auch hier bestehen aber zwischen den österreichischen Bundesländern erhebliche Unterschiede.



Hier hat Schwarzwild in einem Berliner Villenviertel den Rasen umgebrochen. Es gibt keine Ersatzpflicht, da es sich um einen befriedeten Bezirk handelt, in dem die Jagd ruht.

Allgemein ist davon auszugehen, dass Schäden zu ersetzen sind an

- Grundstücken (z. B. vom Schwarzwild umgebrochene Wiese),
- noch nicht eingebrachten Früchten oder Erzeugnissen (z. B. Erntegut wie Siloballen, die zur Abfuhr bereitliegen),
- Haustieren (z. B. Hühner außerhalb eines befriedeten Bezirkes),
- Grund und Boden sowie
- land- und forstwirtschaftlichen Kulturen (z. B. Verbiss von Forstpflanzen oder Getreidefraß).

Grundeigentümer und Jäger müssen sich zwingend über die Rechtslage ihres Bundeslandes informieren!

Kein Wildschaden liegt vor, wenn Wild Unfälle verursacht, unabhängig davon, ob Sachen oder Menschen geschädigt werden. Das Reh, das mit einem Auto kollidiert, verursacht demnach keinen Wildschaden. Auch der Marder, der Zündkabel oder Bremschläuche durchbeißt, richtet keinen Wildschaden an. Der Jäger muss weder die Kosten eines Wildunfalles tragen noch für die vom Marder verbissenen Kabel aufkommen.



Auch weit draußen im Feld liegende Gärten müssen ortsüblich gezäunt sein. Nur dann müssen die Jagdgenossenschaft oder der/die Jagdausübungsberechtigte(n) einen entstandenen Wildschaden ersetzen.